

Voraussetzungen erfüllt sei, behauptet der Beschwerdeführer selber nicht.

*Demnach erkennt der Kassationshof :*

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

### III. MOTORFAHRZEUG- UND FAHRRADVERKEHR

#### CIRCULATION DES VÉHICULES AUTOMOBILES ET DES CYCLES

##### 18. Urteil des Kassationshofs vom 5. Februar 1940

i. S. Welti gegen Vallon und Staatsanwaltschaft Zürich.

1. Ob eine Strassenstelle *ausser- oder innerorts* liege, wird durch ihre Lage in Bezug auf die Ortsbezeichnungstafeln verbindlich bestimmt (Art. 43 f. MFV, Art. 2 BRB über Hauptstrassen mit Vortrittsrecht).
2. Ob eine festgestellte Geschwindigkeit übersetzt sei oder nicht, ist Rechtsfrage (Art. 25 MFG, 42 ff. MFV).
3. Pflichten des *Vortrittsberechtigten*: Sobald dieser sieht, dass der Unberechtigte sein Vortrittsrecht missachtet und ein Unfall droht, muss er selber ungeachtet seines Rechts alles in seiner Macht liegende tun, um den Unfall zu verhüten (Art. 27 MFG).
1. Ce sont les signaux dits « de localité » qui font règle pour déterminer si tel point de la route est compris dans les limites d'une localité donnée (art. 43 s. RA, art. 2 ACF sur les routes principales avec priorité de passage).
2. La question de savoir si une vitesse constatée est excessive est une question de droit (art. 25 LA, 42 ss. RLA).
3. Devoirs de celui qui a la *priorité de passage*: Dès que le titulaire de la priorité s'aperçoit que celle-ci est violée par un autre usager de la route et qu'un accident menace, il doit, sans égard pour son droit, faire tout ce qui est en son pouvoir pour prévenir l'accident (art. 27 LA).
1. Per stabilire se un punto d'una strada è situato fuori o entro i limiti di una data località, fanno norma i segnali detti di « località » (art. 43 e seg. Ord CAV, art. 2 DCF del 26 marzo 1934).
2. E' questione di diritto quella di sapere se una velocità costatata sia eccessiva (art. 25 LCAV, 42 e seg. Ord. CAV).
3. Obblighi di colui cui spetta la precedenza: tosto ch'egli si avvede ch'essa è violata da un altro utente della strada e che vi è pericolo d'infortunio, deve fare, senza riguardo al suo diritto di precedenza, tutto quanto è in suo potere per prevenire l'infortunio (art. 27 LCAV).

A. — Am 23. September 1938 um 10 Uhr stiess der von G. Vallon geführte Lastwagen mit Anhänger, von der Gasometerstrasse in Schlieren her die Industriestrasse überquerend, um auf das Areal des Gaswerkes der Stadt Zürich zu gelangen, mit dem von W. Welti geführten, auf der Industriestrasse von Zürich herkommenden Lieferungswagen zusammen, wobei Welti leicht und der neben ihm sitzende Niederer sehr schwer verletzt wurde; daneben entstand erheblicher Sachschaden, besonders am Lieferungswagen Weltis.

Das Bezirksgericht Zürich sprach Vallon frei und verurteilte Welti wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 6 Wochen Gefängnis unbedingt. Die Berufungen des Niederer und des Welti als Geschädigter auf Bestrafung des Vallon beschied das Obergericht des Kantons Zürich mit Abweisung bezw. mit Nichteintreten; diejenige des Welti als Angeklagten auf Freisprechung wurde abgewiesen, ebenso dessen gegen das obergerichtliche Urteil gerichtete kantonale Kassationsbeschwerde mit Urteil des zürcherischen Kassationsgerichtes vom 8. November 1939, in welchem dieses die Frage der Anwendung des eidgenössischen Rechts (MFG) als Vorfrage des kantonalen Delikts geprüft hat. Das Kassationsgericht führt aus, die Annahme des Obergerichts sei weder akten- noch gesetzwidrig, « dass Welti verpflichtet gewesen wäre, durch langsames Fahren den Zusammenstoss mit dem Wagen Vallons zu vermeiden und dass er dazu bei gehöriger Aufmerksamkeit auch in der Lage gewesen wäre », und das trotz seinem Vortrittsrecht.

B. — Mit der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde beantragt Welti Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks Freisprechung, eventuell Ausfällung eines neuen Urteils. Zur Begründung wird ausgeführt, das Obergericht habe entgegen der Behauptung des Kassationsgerichtes ausdrücklich bemerkt (S. 12), dass Welti sich keine Geschwindigkeitsüberschreitung habe zuschulden kommen lassen.

Die Unfallstelle liege ausserorts, wie das Obergericht verbindlich festgestellt habe. Allerdings gelten für Lastwagen auch ausserorts Geschwindigkeitsmaxima. Formell habe der Beschwerdeführer die Vorschrift des Art. 43 MFV übertreten; allein die Feststellung des Obergerichts, dass der Angeklagte trotzdem nicht zu rasch gefahren sei, sei für das Bundesgericht verbindlich und es frage sich nur, ob noch eine andere Übertretung einer Verkehrsvorschrift begangen worden sei. Welti habe ein doppeltes Vortrittsrecht gehabt, weil er von rechts kam und zugleich auf der als solche bezeichneten Hauptstrasse fuhr. Dieses Vortrittsrecht habe Vallon missachtet. Mit der von Welti tatsächlich innegehabten Geschwindigkeit hätte Vallon rechnen müssen. Selbst eine übersetzte Geschwindigkeit hätte den Beschwerdeführer nicht um sein Vortrittsrecht gebracht. Ausserdem hätte Vallon mit dem Verkehr auf der Hauptstrasse rechnen müssen. Vallon habe nicht behauptet, er habe nicht mit einer so hohen Geschwindigkeit des Beschwerdeführers gerechnet, sondern zugegeben, dass er diesen erst erblickt habe, als er mit dem vorderen Teil des Lastwagens die Mitte der Strasse überquert hatte. Die Geschwindigkeit des Beschwerdeführers sei daher nicht kausal für den Unfall gewesen. Im übrigen verweist der Beschwerdeführer auf seine kantonale Nichtigkeitsbeschwerde. Es handle sich bei der Unfallstelle nicht um eine Kreuzung, sondern um eine Einfahrt. Der Beschwerdeführer habe damit rechnen dürfen, dass Vallon sein Vortrittsrecht respektieren werde. Erst als er erkennen konnte, dass Vallon das nicht tat, sondern seine Fahrt über die Strasse fortsetzte, sei er zur Reaktion verpflichtet gewesen. In diesem Augenblicke sei die Verhütung des Unfalls aber nicht mehr möglich gewesen. Eventuell bestreitet der Beschwerdeführer die Kausalität eines Fehlers für den Unfall.

Die Staatsanwaltschaft beantragt Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde.

*Der Kassationshof zieht in Erwägung:*

1. — Das Obergericht hat festgestellt, dass die Unfallstelle *ausserorts* liegt. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist es an sich eine Rechtsfrage, ob eine Strassenstelle ausser- oder innerorts liege; das Bundesgericht kann sie überprüfen. Entscheidend für ihre Beantwortung ist jedoch in allen Fällen, wo die Stelle in Bezug auf die Ortsbezeichnungstafeln liegt, und dies hinwiederum ist Tatfrage. Sowohl der Fahrzeugführer als der Richter haben sich bei Beurteilung des an der betreffenden Stelle geltenden Regimes an diese Signalisierung zu halten, ohne prüfen zu können, ob sie von den Verwaltungsbehörden in Ansehung der Bebauungsverhältnisse usw. auch richtig angebracht worden sei (BGE 65 I 52). Wenn eine Ortsbezeichnungstafel fehlt, so ist die Örtlichkeit verbindlich als ausserorts gekennzeichnet. Im vorliegenden Falle ist die Frage freilich belanglos für das Vortrittsrecht, da der Beschwerdeführer sowohl von rechts kam, als auch auf der Hauptstrasse fuhr; er hatte somit in jedem Falle das Vortrittsrecht, was die Vorinstanzen auch anerkannt haben.

2. — Hingegen ist die Frage von Bedeutung für die Entscheidung, ob der Beschwerdeführer das ausserorts nach Art. 43 MFV geltende Geschwindigkeitsmaximum überschritten habe. Nach dem Polizeirapport wies der Lieferungswagen des Beschwerdeführers ein aus Leergewicht (2030 kg) und Nutzlast (2500 kg) bestehendes Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg auf; er ist deshalb als schwerer Motorwagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 lit. b MFV anzusehen, für den nach Art. 43 ausserorts die Höchstgeschwindigkeit von 45 km gilt. Dieses Maximum hat der Beschwerdeführer zur Zeit des Unfalls überschritten, wie er anerkennt; eine Geschwindigkeit von 57 km ist festgestellt. Das Obergericht hat nun freilich in dem von ihm ausdrücklich angeführten Art. 43 MFV nur die für innerorts geltende Geschwindigkeitsgrenze bemerkt und übersehen, dass eine solche auch für ausserorts besteht — eben

45 km — und daher angenommen, der Beschwerdeführer habe keine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen. Die gegenteilige Annahme des Kassationsgerichts (S. 17) ist also die richtige. Ob die festgestellte Geschwindigkeit von 57 km zu hoch war oder nicht, ist Rechtsfrage und unterliegt der Überprüfung des Bundesgerichts; davon, dass die Annahme des Obergerichts hierüber für den Kassationshof verbindlich wäre, ist keine Rede. Der Vorwurf der Geschwindigkeitsüberschreitung ist mithin begründet.

3. — Das Gegenteil kann auch nicht gesagt werden von der zweiten Anschuldigung des Mangels an Aufmerksamkeit in der Beherrschung des Fahrzeugs. Gewiss hatte der Beschwerdeführer dem aus der Nebenstrasse einbiegenden Lastwagenzug gegenüber das Vortrittsrecht. Da er auf der Hauptstrasse ausserorts fuhr, sein Vortrittsrecht also nicht nur einem von links, sondern auch einem von rechts kommenden Fahrzeug gegenüber galt, hatte er seine Aufmerksamkeit nicht, wie auf einer Strassenstrecke mit Rechtsvortrittsrecht, ausschliesslich auf seine rechte Seite zu konzentrieren, sondern konnte sie nach beiden Seiten gleichmässig auf allfällige Einmündungen richten. Diejenige der Gasometerstrasse von links ist, nach den bei den Akten befindlichen Photographien, gut als solche zu erkennen. Wie das Obergericht feststellt, hat der Beschwerdeführer zugegeben, den Lastwagenzug auf eine Entfernung von 50-60 m erblickt zu haben, als sich dieser direkt vor der Einmündung der Gasometerstrasse befand. Nach den Berechnungen und den Planeinzeichnungen des Experten Ing. Brüderlin befand sich  $2\frac{1}{2}$  Sekunden vor dem Zusammenstoss, als der Beschwerdeführer noch 40 m von der Kollisionsstelle entfernt war, die Spitze des Lastwagenzugs bereits in der Mitte der linken Strassenhälfte, 3 m diessseits der Trottoirlinie. Wenn der Beschwerdeführer bei dem ersten Ansichtigwerden der Spitze des Lastwagenzuges auf 50-60 m allenfalls noch der Meinung sein konnte, dieser werde anhalten und sein Vortrittsrecht respektieren, so musste er doch 20 m weiter, als der andere bereits 3 m quer

in der Strasse stand, an der Möglichkeit der gefahrlosen Ausübung seines Vorrechts zweifeln. Er durfte, nachdem die Situation einmal soweit gediehen war, umso weniger auf sein Vorrecht pochen, als er erkennen musste, dass in dem Momente, da für *ihn* die Spitze des andern Fahrzeuges sichtbar wurde, dies umgekehrt bezüglich dessen Führers Vallon nicht der Fall war, weil jener Führersitz mehr als 2 m hinter der Vorderfront sich befindet. Aus einer zögernden Fahrweise des andern Wagens durfte Welti, bevor auch der Führersitz des Vallon die Sicht auf die Strasse gewonnen hatte, nicht schliessen, jener schicke sich zum Halten an, weil er den Lieferwagen erblickt habe. Es ist übrigens festgestellt, dass sich der Lastwagenzug ununterbrochen in Bewegung befand. Selbst wenn der Beschwerdeführer Grund zur Annahme gehabt hätte, der andre Lastwagen wolle nicht die Strasse überqueren, sondern rechts nach Richtung Zürich einbiegen, musste er sein Vortrittsrecht als gefährdet ansehen angesichts der Grösse des Lastwagenzuges, der beim Einbiegen wahrscheinlich sekundenlang mehr als seine rechte Strassenhälfte beansprucht haben würde. Schon beim ersten Auftauchen des andern Wagens an der Trottoirlinie ergab sich für den Beschwerdeführer trotz seinem Vortrittsrecht die Vorsichtspflicht, seine wie dargetan schon an sich zu hohe Geschwindigkeit so herabzusetzen, dass er bei weiterer Komplikation der Situation nötigenfalls den Wagen auf nützliche Distanz anhalten konnte. Absolut geboten aber war ein energisches Abbremsen einen Moment später, als der Beschwerdeführer, noch 40 m von der Kreuzungsstelle entfernt, den andern Wagen in Querrichtung bereits 3 m in der Strasse in konstanter Vorwärtsbewegung sah. Sobald der Vortrittsberechtigte sieht, dass der andere sein Vortrittsrecht missachtet und ein Unfall droht, muss er selber ungeachtet seines Rechts alles in seiner Macht liegende tun, um den Unfall zu verhüten. Dass der Beschwerdeführer die ganze 60 m lange Strecke vom Ansichtigwerden des andern bis zum Zusammenstoss mit 57 km Geschwindigkeit durchfuhr, ohne die

Bremse überhaupt zu betätigen, kann nur mit einem Mangel an Aufmerksamkeit und Geistesgegenwart erklärt werden, der zumal in Verbindung mit der Geschwindigkeitsüberschreitung ihm als Verstoss gegen Art. 25 MFG zur Last fällt.

Ob die beiden Widerhandlungen des Beschwerdeführers gegen MFG bzw. MFV für die Verletzung des Niederer kausal waren, hat das Bundesgericht, entgegen der Annahme des ersteren, nicht zu prüfen; die Frage ist, da nur für das kantonale Delikt von Belang, ausschliesslich vom kantonalen Recht beherrscht.

Mit der Bestätigung der Schuldigerklärung des Beschwerdeführers ist nichts gesagt über die dem Verhalten des andern Führers Vallon zukommende Qualifikation. Das Obergericht stellte zu seinen Lasten eine Geschwindigkeitsüberschreitung fest, verurteilte ihn jedoch deswegen nicht, weil dieser Vorwurf in der Anklage nicht enthalten sei, die ihm nur die Unterlassung eines Sicherheitshaltes zur Last lege. Diese vom Kassationsgericht bestätigte Auffassung erscheint hier — es handelt sich bei den beiden Verstössen immerhin um solche gegen den *einen*, das Kreuzen abschliessend regelnden Art. 27 MFG — recht sonderbar, kann jedoch, da dem kantonalen Prozessrecht unterstehend, vom Bundesgericht nicht überprüft werden, vor dem übrigens auch nur mehr die eigene Verurteilung Weltis angefochten ist. Ebenso ist das für das kantonale Delikt verhängte Strafmass der Überprüfung des Kassationshofs entzogen. Das gleiche gilt für die Gewährung oder Versagung des bedingten Straferlasses (Art. 340 BStrP). Immerhin kann die Bemerkung nicht unterdrückt werden, dass 6 Wochen Gefängnis unbedingt auf der einen und Freisprechung auf der andern Seite dem Verhältnis des Verschuldens hier und dort keinesfalls entsprechen. Der Kassationshof kann jedoch hieran nichts ändern.

*Demnach erkennt der Kassationshof:*

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

**19. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofs vom 18. März 1940**  
i. S. Pfister gegen Polizeirichteramt Zürich.

*Vortrittsrecht* von rechts (Art. 27 MFG): Abzulehnen die Auffassung, wonach der Vortrittsunberechtigte in jedem Fall bis an die Mittellinie der andern Strasse heranfahren, also deren zunächstliegende Hälfte für sich beanspruchen dürfe.

Vorsichtiges « Hineintasten » des Unberechtigten bei beschränkter Sicht in die vortrittsberechtigten Strasse.

Örtliche Ausdehnung der « Kreuzung ».

*Priorité de passage* (art. 27 LA): Celui qui n'a pas la priorité de passage n'a pas non plus le droit de s'avancer en tout cas jusqu'à la ligne médiane de la route qu'emprunte le titulaire de la priorité.

Droit de celui qui n'a pas la priorité de s'avancer prudemment lorsque sa vue est gênée.

Quel espace le carrefour comprend-il ?

*Diritto di precedenza* (art. 27 LCAV): Colui cui non stetta la precedenza, non ha nemmeno il diritto di avanzarsi in ogni caso sino alla linea mediana della strada sulla quale circola il titolare del diritto di precedenza, ma tutt'al più può avanzarsi prudentemente, allorchè la sua visibilità è limitata.

Raggio normale del crocevia.

Am 12. Dezember 1938 kurz nach 20 Uhr stiess der Beschwerdeführer mit seinem Auto von Oerlikon die Hofwiesenstrasse stadteinwärtsfahrend am Bucheggplatz mit dem von rechts aus der Bucheggstrasse einbiegenden Motorradfahrer Klöti zusammen, wobei das Motorrad beschädigt wurde. Das Bezirksgericht Zürich hat den Autoführer wegen zu schnellen Fahrens (Art. 25 MFG) und Verletzung des Vortrittsrechts des Klöti (Art. 27) mit Fr. 20.— gebüsst; Klöti hatte die ihm wegen Schneidens der Kurve auferlegte Busse von Fr. 15.— angenommen. Nach den Feststellungen der Vorinstanz hat der Beschwerdeführer seine Geschwindigkeit von ca. 50 km auf die Strassenkreuzung zu, an der sich zugleich eine Tram- und eine Autobushaltestelle befinden, nicht vermindert, sondern erst brüsk gestoppt, als der Motorradfahrer von rechts, die Kurve sehr kurz nehmend, auf ihn zufuhr.